

RS OGH 1989/4/26 1Ob529/89, 6Ob99/11v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1989

Norm

GmbHG §16 Abs2

GmbHG §50 Abs4

Rechtssatz

Ist einem Gesellschafter die Geschäftsführung kraft Sonderrechtes eingeräumt, ist seine Abberufung nur mittels Klage aus wichtigen Gründen (§§ 117, 127 HGB) möglich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 529/89

Entscheidungstext OGH 26.04.1989 1 Ob 529/89

Veröff: GesRZ 1989,223 = WBI 1989,280 = RdW 1989,328

- 6 Ob 99/11v

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 99/11v

Auch; Beisatz: Ohne Beschränkung der Abberufung auf wichtige Gründe im Gesellschaftsvertrag kann auch ein im Gesellschaftsvertrag bestellter Gesellschafter?Geschäftsführer auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unbeschränkt abberufen werden. (T1); Beisatz: Ein Sonderrecht auf Geschäftsführung ist allerdings nicht schon darin zu erblicken, dass die Bestellungserklärung zum Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag enthalten ist, oder wenn jemand für die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses zum Geschäftsführer bestellt wurde. (T2); Veröff: SZ 2011/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0059665

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at